



Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2020 der Gemeinde Stetten

Bericht über die Neubewertung der Bilanz gemäss Art. 44 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 im Rahmen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Ausgangslage	3
3 Bilanzierungsgrundsätze	4
4 Bewertungsgrundsätze	5
5 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2	6/7
6 Bereinigung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens	7
7 Bewertung der Bilanz per 1. Januar 2020	8/9
7.1 Finanzvermögen	9
7.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	10
7.1.2 Forderungen (101)	10
7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)	10/11
7.1.4 Sachanlagen Finanzvermögen (108)	11
7.2 Verwaltungsvermögen	11
7.2.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	12
7.2.2 Immaterielle Anlagen (142)	12
7.3 Fremdkapital	13
7.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)	13
7.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	13/14
7.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	14
7.3.4 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	15
7.4 Eigenkapital	15
7.4.1 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)	15
7.4.2 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)	16
8 Würdigung	16

1 Zusammenfassung

Die Gemeinde Stetten hat per 1. Januar 2020 auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) umgestellt. Grundlage von HRM2 ist das neue Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schaffhausen.

Ziel von HRM2 ist eine stärkere Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft und die Vergleichbarkeit der Gemeinwesen. Weiter sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

Mit HRM2 werden auch neue Regeln für die Bilanzierung und die Bewertung eingeführt. Entsprechend muss die Bilanz per Einführungstermin, also per 1. Januar 2020 angepasst und bereinigt werden. Diese Anpassungen werden mit vorliegendem Bilanzanpassungsbericht dokumentiert und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung beantragt. Die Bilanzierung basiert auf dem letzten Jahresabschluss nach HRM1 (Rechnungsabschluss 2019) und führt über zur ersten Eröffnungsbilanz unter HRM2 (per 1. Januar 2020).

Wichtig ist zu erkennen, dass sich die Vermögenslage der Gemeinde Stetten durch diese rein buchhalterischen Vorgänge in keiner Weise verändert hat! Auch die Liquiditätssituation hat sich dadurch nicht verändert. Die Gemeinde Stetten ist nicht reicher geworden. Das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 zeigt vielmehr ein realistisches Abbild der bereits vorher schon dagewesenen Vermögenswerte nach buchhalterischen Massstäben.

2 Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Schaffhausen (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, SHR 611.100) und der Finanzhaushaltsverordnung (FHV, SHR 611.103) wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen.

HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen.

Die Gemeinde Stetten erstellte erstmals das Budget 2020 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2019 per 1. Januar 2020 umgesetzt. Die Bewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.

Das neue Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetz verlangt als Mindestanforderung, dass die Positionen des Finanzvermögens, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen (aktiv und passiv) auf den Zeitpunkt der Einführung bewertet werden. Die übrigen Bilanzpositionen, namentlich das Verwaltungsvermögen, können freiwillig bewertet werden (vgl. Art. 44 Abs. 1 FHG).

Damit sich die Bewertungen der Bilanz transparent gestaltet und die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist, schreibt das Finanzhaushaltsgesetz die Erstellung eines Bilanzanpassungsberichts vor (Art. 44 Abs. 3 FHG).

3 Bilanzierungsgrundsätze

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Das Vermögen sind die Ressourcen, welche die Gemeinde auf Grund von vergangenen Ereignissen beherrscht. Das Fremdkapital sind Verpflichtungen der Gemeinde auf Grund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt und sind entweder dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Flüssige Mittel oder geldartige Instrumente gelten, auch wenn sie ganz oder teilweise der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, als Finanzvermögen. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Als öffentliche Aufgaben gelten diejenigen Aufgaben, welche die Gemeinde auf Grund von Vorgaben des öffentlichen Rechts (Verfassung, Gesetz, Verordnung etc.) wahrnimmt.

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen (Finanzvermögen), zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen (Verwaltungsvermögen) und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Für das Verwaltungsvermögen gilt die mit Beschluss vom 14.05.2019 von der Gemeindeversammlung festgelegte Aktivierungsgrenze von 50'000.00 Franken.

Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen. Verbindlichkeiten werden als Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz geführt, wenn eine Verpflichtung aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit besteht, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss, und der Betrag der Verpflichtung zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch mehr als 50% beträgt, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50%, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Rechnungsabgrenzungen sind nur vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert übersteigt. Mit Beschluss vom 18.06.2020 hat der Gemeinderat den Grenzwert für Abgrenzungen bei 2'000.00 Franken festgelegt.

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt nur, wenn sie die Wesentlichkeitsgrenze übersteigen. Mit Beschluss vom 26.03.2019 hat die Gemeindeversammlung / das Parlament die Wesentlichkeitsgrenze bei 50'000.00 Franken festgelegt.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

4 Bewertungsgrundsätze

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen wird durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertveränderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verpflichtungen werden zum Nominalwert bewertet. Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

5 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden auf Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz dargestellt.

Gliederung der Aktiven

HRM1		HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
10	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
11	Guthaben	101	Forderungen
12	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
13	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
		106	Vorräte und angefangene Arbeiten
		107	Langfristige Finanzanlagen
		108	Sachanlagen Finanzvermögen
		109	Forderungen ggü. SF und Fonds im FK
	Verwaltungsvermögen	14	Verwaltungsvermögen
14	Sachgüter	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
		142	Immaterielle Anlagen
15	Darlehen und Beteiligungen	144	Darlehen
		145	Beteiligungen, Grundkapitalien
16	Investitionsbeiträge	146	Investitionsbeiträge
17	Übrige aktivierbare Ausgaben		
18	Vorschüsse an Spezialfinanzierung		
19	Bilanzfehlbetrag		

Gliederung der Passiven

HRM1		HRM2	
2	Passvien	2	Passiven
	Fremdkapital	20	Fremdkapital
20	Laufende Verbindlichkeiten	200	Laufende Verbindlichkeiten
21	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
22	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
24	Rückstellungen	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
25	Transitorische Passiven	208	Langfristige Rückstellungen
28	Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK
	Eigenkapital	29	Eigenkapital
29	Kapital	290	Verpflichtungen, Vorschüsse ggü. SF
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		294	Finanzpolitische Reserve
		295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

6 Bereinigung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz ist eine Bilanzbereinigung vorzunehmen. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig.

Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, sind bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen zu überführen.

Erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen.

Für die Gemeinde Stetten ist die Bereinigung nicht relevant, da die Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens korrekt ist.

7 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2020

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2020, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

Aktiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 01.01.2020
1	Aktiven	10'645'104.34	1	Aktiven	10'645'104.34
	Finanzvermögen	6'564'871.34	10	Finanzvermögen	6'564'871.34
10	Flüssige Mittel	2'083'876.30	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'083'876.30
11	Guthaben	2'824'818.40	101	Forderungen	2'824'818.40
12	Anlagen	1'392'408.05	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00
13	Transitorische Aktiven	263'768.59	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	263'768.59
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00
			107	Finanzanlagen	0.00
			108	Sachanlagen Finanzvermögen	1'392'408.05
			109	Forderungen ggü. SF und Fonds im FK	0.00
	Verwaltungsvermögen	4'080'233.00	14	Verwaltungsvermögen	4'080'233.00
14	Sachgüter	4'080'233.00	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	3'992'033.00
15	Darlehen und Beteiligungen	0.00	142	Immaterielle Anlagen	88'200.00
16	Investitionsbeiträge	0.00	144	Darlehen	0.00
17	Übrige aktivierbare Ausgaben	0.00	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00
			146	Investitionsbeiträge	0.00
18	Spezialfinanzierungen	0.00			
19	Bilanzfehlbetrag	0.00			

Passiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 01.01.2020
2	Passiven	10'645'104.34	2	Passiven	10'645'104.34
	Fremdkapital	7'060'474.35	20	Fremdkapital	7'060'474.35
20	Laufende Verbindlichkeiten	4'163'549.70	200	Laufende Verbindlichkeiten	4'163'549.70
21	Kurzfristige Schulden	1'544'568.75	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'544'568.75
22	Mittel- und langfristige Schulden	500'000.00	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	852'355.90
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0.00	205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00
24	Rückstellungen	0.00	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	500'000.00
25	Transitorische Passiven	852'355.90	208	Langfristige Rückstellungen	0.00
28	Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	0.00	209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	0.00
	Eigenkapital	3'584'629.99	29	Eigenkapital	3'584'629.99
29	Kapital	3'584'629.99	290	Verpflichtungen, Vorschüsse ggü. SF	2'459'229.99
			291	Fonds	
			293	Vorfinanzierungen	0.00
			294	Finanzpolitische Reserve	0.00
			295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	1'125'400.00
			298	Übriges Eigenkapital	0.00
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	0.00

Überleitung Eingangsbilanz per 1.1.2020

	Saldo per 31.12.2019	Neubewer- tungsreserve	Aufwertungs- reserve	Verschiebung VV und FV	Eingliederung Spezialfinanze- rungen und Fonds	Eingangs- bilanz per 01.01.2020
1 Aktiven	9'058'113.79	1'125'400.00	0.00	0.00	0.00	10'645'104.34
10 Finanzvermögen	4'977'880.79	1'125'400.00	0.00	0.00	0.00	6'564'871.34
100 Flüssige Mittel & kurzfr. Geldanlagen	2'083'876.30					2'083'876.30
101 Forderungen	2'363'227.85					2'824'818.40
102 Kurzfristige Finanzanlagen						0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	263'768.59					263'768.59
106 Vorräte und angefangene Arbeiten						0.00
107 Langfristige Finanzanlagen						0.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	267'008.05	1'125'400.00				1'392'408.05
109 Ford. ggü. Spezialfin. & Fonds im EK						0.00
14 Verwaltungsvermögen	4'080'233.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4'080'233.00
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4'080'233.00					3'992'033.00
142 Immaterielle Anlagen						88'200.00
144 Darlehen						0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien						0.00
146 Investitionsbeiträge						0.00
2 Passiven	9'058'113.79	0.00	0.00	0.00	0.00	10'645'104.34
20 Fremdkapital	6'598'883.80	0.00	0.00	0.00	0.00	7'060'474.35
200 Laufende Verbindlichkeiten	3'746'527.90					4'163'549.70
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00					1'544'568.75
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	230'543.50					852'355.90
205 Kurzfristige Rückstellungen	621'812.40					0.00
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten						500'000.00
208 Langfristige Rückstellungen						0.00
209 Verb. ggü. Spezialfin. & Fonds im FK						0.00
29 Eigenkapital	2'459'229.99	0.00	0.00	0.00	0.00	3'584'629.99
290 Spezialfinanzierungen im EK						0.00
291 Fonds, Legate und Stiftungen im EK						0.00
293 Vorfinanzierungen						0.00
294 Finanzpolitische Reserve						0.00
295 Aufwertungsreserve						0.00
296 Neubewertungsreserve FV		1'125'400.00				1'125'400.00
298 Übriges Eigenkapital						0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'459'229.99					2'459'229.99

Die Details zu dieser Tabelle sind aus den beiliegenden Bilanzen ersichtlich.

7.1 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern. Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet. Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit dem amtlichen Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle zehn Jahre, an neue Marktgegebenheiten angepasst. Bewertungsänderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital gutgeschrieben bzw. belastet.

Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 30 Abs. 3 FHG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn die Position ihren Wert durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

7.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 30 Abs. 1 FHG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1000	Kasse	5'927.10	5'927.10	0.00
1001	Post	1'377'995.45	1'377'995.45	0.00
1002	Bank	699'953.75	699'953.75	0.00
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen			0.00
1004	Debit- und Kreditkarten			0.00
1009	Übrige flüssige Mittel			0.00
Total		2'083'876.30	2'083'876.30	0.00

7.1.2 Forderungen (101)

Guthaben sind nach dem Sollprinzip zu erfassen. Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden.

Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
Forderungen	27'686.00	27'686.00	0.00
Kontokorrente mit Dritten	0	461'590.55	461'590.55
Steuerforderungen	2'335'541.85	2'335'541.85	0.00
Anzahlungen an Dritte			0.00
Transferforderungen			0.00
Interne Kontokorrente			0.00
Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben			0.00
Übrige Forderungen			0.00
	2'363'227.85	2'824'818.40	461'590.55

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)

Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind grundsätzlich in derjenigen Periode (Rechnungsjahr) zu erfassen, in der sie verursacht werden.

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert von 2'000.00 Franken übersteigt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1040	Personalaufwand			0.00
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand			0.00
1042	Steuern			0.00
1043	Transfers der Erfolgsrechnung			0.00
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag			0.00
1045	Übriger betrieblicher Ertrag			0.00
1046	Aktive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung	263'768.59	263'768.59	0.00
1049	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			0.00
Total		263'768.59	263'768.59	0.00

7.1.4 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Sachanlagen des Finanzvermögens müssen mindestens alle zehn Jahre neu bewertet werden zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag. Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1080	Grundstücke FV	267'008.05	1'392'408.05	1'125'400.00
1084	Gebäude FV	1.00	1.00	0.00
1086	Mobilien FV			0.00
1087	Anlagen im Bau FV			0.00
1088	Anzahlungen FV			0.00
1089	Übrige Sachanlagen FV			0.00
Total		267'009.05	1'392'409.05	1'125'400.00

(Details zu den Liegenschaften siehe nachstehende Tabelle oder Beilage: Amt für Grundstückschätzung / Kanton Schaffhausen)

7.2 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen.

Gemäss Art. 31 FHG werden Anlagen im Verwaltungsvermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear

abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in § 11 FHV festgehalten. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Nicht abgeschrieben werden Grund und Boden, Wald, Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien, solange keine Wertminderung eintritt. Investitionsbeiträge sind während derjenigen Nutzungsdauer abzuschreiben, die für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden (§ 11 Abs. 2 und 3 FHV).

7.2.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1400	Grundstücke VV	0.00	0.00	0.00
1401	Strassen / Verkehrswege	449'301.00	449'301.00	0.00
1402	Wasserbau	0.00	0.00	0.00
1403	Übrige Tiefbauten	278'706.00	278'706.00	0.00
1404	Hochbauten	2'614'203.00	2'614'203.00	0.00
1405	Waldungen	49'822.00	49'822.00	0.00
1406	Mobilien VV	1.00	1.00	0.00
1407	Anlagen im Bau VV			
1409	Übrige Sachanlagen	600'000.00	600'000.00	0.00
Total		3'992'033.00	3'992'033.00	0.00

(Details zu den Liegenschaften siehe nachstehende Tabelle oder Beilage: Amt für Grundstückschätzung / Kanton Schaffhausen)

Dem Bilanzanpassungsbericht liegt eine Grundstückliste der Gemeinde Stetten, erstellt durch das Grundbuchamt Schaffhausen, bei. Diese Liegenschaften werden bilanztechnisch aufgeteilt in Verwaltungsvermögen (betriebsnotwendig) und Finanzvermögen (nicht betriebsnotwendig). Die Mehrheit der Gemeindeliegenschaften steht in der Zone für öffentliche Bauten, gehört grundsätzlich ins Verwaltungsvermögen und bleibt deshalb dort zum unveränderten Bilanzwert verbucht. Gemäss HRM2 gehört einzig das Baulandgrundstück Nr. 939 über rund 2500 m² (nicht betriebsnotwendig) ins Finanzvermögen. Dort sollen Liegenschaften zu einem aktuellen Verkehrswert abgebildet werden. In den vergangenen Jahren wurden in Stetten Transaktionen im Bereich zwischen Fr. 400.—und Fr. 700.--/m² abgewickelt, die Anzahl Landverkäufe ist allerdings sehr klein (siehe auch www.sh.ch/bodenpreise). Aufgrund dieser Ausgangslage haben wir einen aktuellen, vorsichtigen Wert von Fr. 500.--/m² festgelegt. Dieser wird in Zukunft regelmässig überprüft und allenfalls angepasst.

7.2.2 Immaterielle Anlagen (142)

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1420	Software			0.00
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte			0.00
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung			0.00
1429	Übrige immaterielle Anlagen	88'200.00	88'200.00	0.00
Total		88'200.00	88'200.00	0.00

7.3 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen. Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 30 Abs. 1 FHG).

7.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	149'846.00	611'436.55	461'590.55
2001	Kontokorrente mit Dritten			0.00
2002	Steuern	3'552'113.15	3'552'113.15	0.00
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten			0.00
2004	Transfer-Verbindlichkeiten			0.00
2005	Interne Kontokorrente			0.00
2006	Depotgelder und Kautionen			0.00
2009	Übrige laufende Verpflichtungen			0.00
Total		3'701'959.15	4'163'549.70	461'590.55

7.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	1'500'000.00	1'500'000.00	0.00
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	44'568.75	44'568.75	0.00
2012	Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten			0.00
2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten			0.00

2014	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten			0.00
2015	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten			0.00
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten			0.00
Total		1'544'568.75	1'544'568.75	0.00

7.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind grundsätzlich in derjenigen Periode (Rechnungsjahr) zu erfassen, in der sie verursacht werden.

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden. Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert von 2'000.00 Franken übersteigt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2040	Personalaufwand			0.00
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	180'341.70	180'341.70	0.00
2042	Steuern			0.00
2043	Transfers der Erfolgsrechnung			0.00
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag			0.00
2045	Übriger betrieblicher Ertrag			0.00
2046	Passive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung	50'201.80	50'201.80	0.00
2049	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	621'812.40	621'812.40	0.00
Total		852'355.90	852'355.90	0.00

7.3.4 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2060	Hypotheken			0.00
2063	Anleihen			0.00
2064	Darlehen, Schuldscheine			0.00
2067	Leasingverträge			0.00
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	500'000.00	500'000.00	0.00
Total		500'000.00	500'000.00	0.00

7.4 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2020 beläuft sich auf 2'459'229.99 Franken. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2019 in der Höhe von 2'459'229.99 Franken nach HRM1 erfolgte durch die Neubewertungen sowie Anpassungen netto insgesamt eine Zunahme von 0.00 Franken.

7.4.1 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten. Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder -verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	1'125'400.00	1'125'400.00
Total		0.00	1'125'400.00	1'125'400.00

7.4.2 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2990	Jahresergebnis			0.00
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (zweckfreies	2'459'229.99	2'459'229.99	0.00
Total		2'459'229.99	2'459'229.99	0.00

8 Würdigung

Die neue Rechnungslegung und die damit verbundene Bewertung der Bilanzpositionen zeigen nun das Eigenkapital auf.

Wichtig ist zu erkennen, dass sich die Vermögenslage der Gemeinde Stetten durch diese rein buchhalterischen Vorgänge in keiner Weise verändert hat! Auch die Liquiditätssituation hat sich dadurch nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden. Der Bilanzanpassungsbericht des Vermögens zeigt vielmehr ein realistisches Abbild der bereits vorher schon dagewesenen Vermögenswerte.

Anlagen und Liegenschaften im Finanzvermögen sind nach der Rechnungslegungs-Theorie nicht für die unmittelbare Erfüllung von Staatsaufgaben notwendig und können deshalb (falls vorhanden) veräussert werden. In der politischen Praxis ist die Veräusserung von Liegenschaften jedoch nicht immer möglich, was ein weiterer Grund dafür ist, das vorhandene Niveau des Eigenkapitals und des Nettovermögens mit Vorsicht zu geniessen.